

977 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht

des Landesverteidigungsausschusses

über die Regierungsvorlage (912 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Heeresgebührengesetz 1985 geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll in erster Linie die Monatsprämie der Zeitsoldaten ab dem 1. Juli 1989 entsprechend der Erhöhung der Bezüge im öffentlichen Dienst angehoben werden. Außerdem beinhaltet die Regierungsvorlage die Erhöhung des Ergänzungsbetrages für das Wasch- und Putzzeug um 5 S auf 45 S monatlich bei gleichzeitiger Aliquotierung entsprechend der jeweiligen Dauer des Präsenzdienstes. Gleichfalls sieht die Regierungsvorlage die Ersatzung des erhöhten Taggeldes während der Teilnahme an einer vorbereitenden Kaderausbildung durch eine Anhebung der Monatsprämie nach dem erfolgreichen Abschluß einer derartigen Ausbildung vor. An voraussichtlichen Mehrkosten für das laufende Jahr werden in den Erläuterungen der Regierungsvorlage etwa 45 Millionen Schilling angegeben.

Der Landesverteidigungsausschuß hat den vorliegenden Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 31. Mai 1989 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Roppert, Dr. Ermacora und Dr. Frischenschlager sowie der Bundesminister für Landesverteidigung Dr. Licha l.

Die Abgeordneten Roppert, Dr. Ermacora und Dr. Frischenschlager brachten einen Zusatzantrag auf Einfügung einer Ziffer 5 a im Artikel I ein.

Bei der Abstimmung wurde mit Stimmeneinheitlichkeit beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes in der Fassung des genannten Zusatzantrages zu empfehlen.

Der Landesverteidigungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1989 05 31

Parnigoni
Berichterstatter

Dr. Frischenschlager
Obmann

%

**Bundesgesetz vom xxxx, mit dem das
Heeresgebührengesetz 1985 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Heeresgebührengesetz 1985, BGBl. Nr. 87, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 342/1988, wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Taggeld beträgt

1. für Wehrmänner, Chargen und Unteroffiziere, die
 - a) den Grundwehrdienst, Truppenübungen, freiwillige Waffenübungen, Funktionsdienste oder außerordentliche Übungen leisten 45 S,
 - b) eine Kaderübung leisten 60 S,
 - c) einen Wehrdienst als Zeitsoldat oder einen außerordentlichen Präsenzdienst im Falle des § 40 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 leisten 70 S;
2. für Offiziere 75 S.“

2. Der § 3 Abs. 4 entfällt.

3. Der § 5 Abs. 1 Z 2 und 3 lautet:

- „2. bei einem Wehrdienst als Zeitsoldat im Falle eines Verpflichtungszeitraumes von weniger als einem Jahr in der Höhe von ... 4 080 S;
3. bei einem Wehrdienst als Zeitsoldat im Falle eines Verpflichtungszeitraumes von mindestens einem Jahr für Wehrmänner, Gefreite und Korporale in der Höhe von 7 668 S, für Zugsführer in der Höhe von ... 7 767 S, für Unteroffiziere in der Höhe von 8 349 S, für Offiziere in der Höhe von 9 372 S;“

4. a) Der § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Schließt ein Wehrpflichtiger eine vorbereitende Kaderausbildung erfolgreich ab, so erhöhen sich die ihm für die letzten drei Monate seines Grundwehrdienstes gebührenden Monatsprämien um je 700 S.“

b) Der bisherige Abs. 2 erhält die Bezeichnung „(3)“.

5. Im § 6 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Die Teile der Monatsprämie, um die sich diese nach § 5 Abs. 2 erhöht, sind mit der Monatsprämie für den sechsten Monat des Grundwehrdienstes auszuzahlen.“

5 a. Im § 7 Abs. 2 Z 4 wird die Wortgruppe „zwei Hin- und Rückfahrten auf der in der Z 1 genannten Strecke“ durch die Wortgruppe „vier Fahrten auf der in der Z 1 genannten Strecke in beliebiger Richtung“ ersetzt.

6. Im § 7 Abs. 8 werden nach den Worten „die in Gebieten Präsenzdienst leisten“ die Worte „oder ihre Wohnung (Arbeitsstelle) haben“ eingefügt.

7. Im § 11 Abs. 2 Z 6 wird die Zitierung „Heeresdisziplinargesetz“ durch die Zitierung „Heeresdisziplinargesetz 1985, BGBl. Nr. 294“ ersetzt.

8. a) Im § 15 Abs. 3 zweiter Satz wird die Betragsangabe „40 S“ durch die Betragsangabe „45 S“ ersetzt.

b) Dem § 15 Abs. 3 wird folgender Satz als vorletzter Satz angefügt:

„Erstreckt sich der Anspruch auf diesen Betrag auf Bruchteile eines Monats, so gebührt er mit je einem Dreißigstel für jeden Kalendertag dieser Bruchteile.“

9. Der § 21 Abs. 3 entfällt.

10. Im § 24 Abs. 1 erster Satz wird nach dem Ausdruck „Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977“ ein Beistrich gesetzt und die Zitierung „BGBl. Nr. 609,“ beigefügt.

11. Im § 24 a Abs. 1 werden die Worte „im Rahmen der Ausführung von Anordnungen im Milizstand sowie einer Freiwilligen Milizarbeit (§ 41 b Abs. 1 und 3 des Wehrgesetzes 1978)“ durch die Worte „bei Tätigkeiten als Organe des Bundes in Vollziehung militärischer Angelegenheiten nach § 41 b des Wehrgesetzes 1978“ ersetzt.

12. Im § 25 wird die Zitierung „§ 119 des Einkommensteuergesetzes 1972 (EStG 1972)“ durch die Zitierung „§ 106 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400 (EStG 1988)“ ersetzt.

977 der Beilagen

3

13. Im § 26 Abs. 3, § 30 Abs. 1, § 37 Abs. 3, § 39
Abs. 3 und 4 und im § 40 Abs. 2 wird die Zitierung
„EStG 1972“ jeweils durch die Zitierung „EStG
1988“ ersetzt.

14. Der § 27 Abs. 5 lautet:

„(5) Nettoeinkommen im Sinne der Abs. 1 und 2
ist der Gesamtbetrag

1. der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
2. der Einkünfte aus selbständiger Arbeit und
3. der Einkünfte aus Gewerbebetrieb,

vermehrt um die Investitionsrücklage bzw. um den
steuerfreien Betrag gemäß § 9 EStG 1988 und den
Investitionsfreibetrag gemäß § 10 EStG 1988 sowie
vermindert um den Betrag, welcher der Höhe der
auf den Gesamtbetrag dieser Einkünfte entfallen-
den Einkommensteuer entspricht.“

15. Im § 30 Abs. 2 wird die Zitierung „§ 17
Abs. 6 des Pensionsgesetzes 1965“ durch die Zitie-
rung „§ 17 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965“
ersetzt.

16. Im § 43 entfallen nach der Betragsangabe
„3 000 S“ der Beistrich sowie die Worte „im Falle
der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu einem
Monat“.

17. Der § 47 a erhält die Überschrift:

„Verweisungen auf andere Bundesgesetze“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1989 in
Kraft.

(2) Hinsichtlich der Wehrpflichtigen, die zum
Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes
den Grundwehrdienst leisten, gelten bis zu ihrer
Entlassung aus diesem Präsenzdienst der § 3 Abs. 2
Z 1 und Abs. 4, der § 5 und der § 6 Abs. 1 des Hee-
resgebührengesetzes 1985 in der bis zum Ablauf
des 30. Juni 1989 geltenden Fassung weiter.